



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 26. Juli 2024

Nr. 40

### **Berichtigung der Achten Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung**

**Vom 24. Juli 2024**

1. In dem Einleitungssatz des Art. 1 muss die Fundstellenangabe „(GVBl. S. 402)“ richtig „(GVBl. S. 166)“ lauten.
2. Die Anlage 14a der Achten Verordnung zur Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 37) wird wie folgt berichtigt:

a) § 3 Abs. 2 und 3 müssen wie folgt lauten:

„(2) Sobald der Zeitplan für die Prüfungen zur allgemeinen Hochschulreife festgelegt ist, setzen die zuständigen deutschen Behörden das französische Bildungsministerium darüber in Kenntnis.

(3) Nach Eingang dieser Mitteilung wird den zuständigen deutschen Behörden vom französischen Bildungsministerium die oder der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil oder seine Vertreterin oder sein Vertreter schriftlich benannt.“

b) Auf Seite 28 ist oberhalb der Überschrift „Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfungen“ die Angabe „§ 7“ einzufügen.

c) § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 müssen wie folgt lauten:

„(1) Bewertung des französischsprachigen Prüfungsteils

Die in den Fächern des französischsprachigen Prüfungsteils erzielten Ergebnisse werden in ein gesondertes Notenverzeichnis eingetragen. Für die Berechnung der Durchschnittsnote erhält die Prüfung im Fach Französisch den Gewichtungsfaktor 2 (schriftlich: 1, mündlich: 1).“

d) Auf Seite 30 muss oberhalb der Angabe „1. deutsche Sprachfassung (Muster):“ rechts ausgerückt das Wort „Anlage:“ eingefügt werden.

Wiesbaden, den 24. Juli 2024

Hessische Staatskanzlei

Im Auftrag

i. V. Dr. Pauly